



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/2006(INI)

12.7.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Rechtsausschuss

zu Insolvenzverfahren im Rahmen des EU-Gesellschaftsrechts
(2011/2006(INI))

Berichterstatterin: Sharon Bowles

(Initiative – Artikel 42 der Geschäftsordnung)

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass grenzüberschreitende Notfall- und Abwicklungspläne im Falle von Finanzinstituten rechtlich durchsetzbar sein müssten und für alle systematisch relevanten Einrichtungen, auch wenn sie keine Finanzinstitute sind, gedacht sein sollten als ein wichtiger Schritt hin zu einem angemessenen grenzübergreifenden Insolvenzrahmen;
2. unterstreicht, dass ein grenzübergreifendes Insolvenzregime im Kontext des EU-Gesellschaftsrechts aus Instrumenten im Rahmen eines mehr allgemeinen europäischen Krisenmanagementrahmens bestehen sollte mit gemeinsamen Mindestregelungen und unabdingbar mit einer gemeinsamen Krisenlösung sowie einem Insolvenzrechtssystem;
3. ist davon überzeugt, dass Bestimmungen für Insolvenzverfahren Sonderregelungen für die Ausklammerung überlebensfähiger Bereiche, die wesentliche Dienste wie Zahlungssysteme und andere in Notfall- und Abwicklungsplänen festgelegte Mechanismen anbieten, zulassen müssen und dass in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten auch gewährleisten sollten, dass ihr Insolvenzrecht angemessene Regelungen enthält, die auf EU-Ebene Sonderregelungen für die Aufteilung insolventer grenzübergreifender Konglomerate in überlebensfähige Bereiche ermöglichen;
4. ist dementsprechend der Ansicht, dass umgekehrte Stresstests ein hilfreiches Instrument sein könnten, um eine geordnete Auflösung grenzübergreifender Konglomerate im Rahmen von Notfall- und Abwicklungsplänen zu erleichtern;
5. ist der Auffassung, dass bei Insolvenzverfahren unternehmensinterne Übertragungen mit dem Ziel berücksichtigt werden müssen, gegebenenfalls zu gewährleisten, dass Vermögen grenzübergreifend einziehbar ist, damit ein gerechtes Ergebnis erreicht wird;
6. stellt fest, dass einige Investmentgesellschaften, insbesondere Versicherer, nicht von einem Moment zum anderen aufgelöst werden können und ein Ergebnis erfordern, das zu einer gerechten Verteilung des Vermögens über einen gewissen Zeitraum führt; ist der Ansicht, dass Unternehmensübertragungen, Abschluss oder Kontinuität von Operationen nicht verhindert werden sollten und die Festlegung von Schwerpunkten erfordern können;
7. ist der Auffassung, dass die Entscheidung, eher ganze Gruppierungen als einzelne juristische Einheiten in Insolvenzverfahren einzubeziehen, ergebnisorientiert sein müsste und dabei alle weiteren Auswirkungen, wie die Auslösung anderer Instrumente zur Problemlösung oder die Auswirkung auf Garantiesysteme, die mehrere Marken in einer Gruppe zusammenfassen, berücksichtigt werden müssten;
8. ist der Auffassung, dass Gläubiger mit einander ähnlicher Rangfolge im einzelstaatlichen Recht EU-weit gleich zu behandeln sind und sich die Rangfolge nicht nur aus den Sitz ergeben kann;

9. ist der Auffassung, dass zu den Zielen die Erstellung eines Fahrplans für die Erreichung eines EU-weit umfassend harmonisierten grenzübergreifenden Insolvenzverfahrens und ein aktives Ringen um einen internationalen Konsens, zumindest in Bezug auf große Konglomerate, gehören; stellt fest, dass dieser harmonisierte Rahmen unter anderem auf Folgendes ausgerichtet werden sollte:
 - Aufstellung eines Verwaltungsverfahrens für die Liquidation von Finanzinstituten und Konglomeraten, um eine zügigere und besser geordnete Liquidation als beim üblichen Gerichtsverfahren zu ermöglichen;
 - Aufstellung von Rangordnung und Regelungen für Rückholmaßnahmen;
 - Koordinierung und effiziente Verwaltung von Insolvenzen internationaler Unternehmensgruppen;
10. ist deshalb der Auffassung, dass es angemessen wäre, die Definition harmonisierter Bail-in-Verfahren und Standards für grenzübergreifende Konglomerate einschließlich insbesondere für Schuldenswaps auszuarbeiten;
11. unterstreicht jedoch, dass die Harmonisierung des Rechts nur ein Teil (und tatsächlich wohl der leichtere) des Prozesses hin zur ordentlichen Gewährleistung künftiger internationaler Lösungen ist; stellt fest, dass Harmonisierung allein keine ausreichende Vorbedingung für eine ordentliche internationale Lösung ist und dass diese unabdingbar davon abhängig ist, dass die Länder sich auf einen wirksameren Mechanismus zur Verfahrenskoordination einigen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	11.7.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 38 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Diogo Feio, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Liem Hoang Ngoc, Gunnar Hökmark, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Philippe Lamberts, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Alfredo Pallone, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Edward Scicluna, Kay Swinburne, Marianne Thyssen, Ramon Tremosa i Balcells
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Thijs Berman, Herbert Dorfmann, Sari Essayah, Ashley Fox, Sophia in 't Veld, Danuta Jazłowiecka, Krišjānis Kariņš, Olle Ludvigsson, Theodoros Skylakakis, Gianluca Susta, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ismail Ertug, Knut Fleckenstein, Claudiu Ciprian Tănăsescu